Wer Medizinalcannabis einnimmt, fragt sich oft: Darf ich danach noch Auto fahren – und gilt für mich der **3,5 ng/ml THC-Grenzwert**? Die kurze Antwort: Ein ärztliches Rezept ist keine pauschale Fahrerlaubnis. Zugleich greift der gesetzliche Grenzwert nicht in jeder Situation gleich. Entscheidend sind unter anderem, ob das Cannabis bestimmungsgemäß als Medikament eingenommen wurde und ob die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist.

Auch im Beruf gibt es keine einfache Regel wie „Rezept heißt: Arbeitgeber informieren“ oder „Privatsache heißt: nie etwas sagen“. Wer sicherheitsrelevante Aufgaben hat, muss die eigene Einsatzfähigkeit ernst nehmen. Der Betriebsarzt kann dabei helfen, ohne dass die Diagnose automatisch beim Arbeitgeber landet.

Dieser Beitrag erklärt die Regeln verständlich. Er ersetzt keine individuelle Rechtsberatung und keine ärztliche Einschätzung zur Fahrtüchtigkeit.

Was bedeutet der Grenzwert von 3,5 ng/ml?

Seit der gesetzlichen Neuregelung gilt in Deutschland für den Straßenverkehr ein THC-Grenzwert von **3,5 ng/ml im Blutserum**. Die Regel steht in **§ 24a Abs. 1a StVG**. Wer ein Kraftfahrzeug führt und diesen Wert erreicht oder überschreitet, begeht grundsätzlich eine Ordnungswidrigkeit. Der Grenzwert bezieht sich auf eine Blutprobe – nicht auf einen Schnelltest am Straßenrand.

Das heißt nicht, dass 3,4 ng/ml eine allgemeine Garantie für sicheres Fahren wären. Der Grenzwert ist eine rechtliche Schwelle für die Ordnungswidrigkeit nach dieser Vorschrift, aber kein medizinischer „Fahrtüchtigkeitswert“. Wirkung und Reaktionsfähigkeit können von Person zu Person unterschiedlich sein. Müdigkeit, Schwindel oder verlangsamte Reaktionen sind Warnzeichen – unabhängig davon, was eine Messung ergibt.

Situation Was wichtig ist THC-Konsum außerhalb einer Behandlung Der Grenzwert von 3,5 ng/ml kann für die Ordnungswidrigkeit nach § 24a Abs. 1a StVG entscheidend sein. Bestimmungsgemäße Einnahme von Medizinalcannabis Für die gesetzliche Grenzwert-Ordnungswidrigkeit gilt eine Ausnahme. Eine Beeinträchtigung der Fahrtüchtigkeit bleibt trotzdem relevant. Fahrfehler oder konkrete Gefährdung Auch mit Rezept können Straftatbestände wie Trunkenheit im Verkehr oder Gefährdung des Straßenverkehrs eine Rolle spielen.

Was ändert das Rezept?

§ 24a Abs. 1a StVG enthält eine Ausnahme für Cannabis, das aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels stammt. Wer Medizinalcannabis also wie ärztlich verordnet einnimmt, fällt nicht allein deshalb unter die Ordnungswidrigkeit wegen Überschreitens des 3,5-ng/ml-Grenzwerts.

Das ist aber keine Freikarte fürs Fahren. Die Ausnahme schützt nicht, wenn die Einnahme im konkreten Fall zu einer Fahruntüchtigkeit führt. Wer beeinträchtigt fährt, kann sich auch mit gültigem Rezept strafbar machen. Das gilt etwa, wenn Reaktionsvermögen oder Wahrnehmung deutlich eingeschränkt sind oder es zu einem Unfall kommt.

„Bestimmungsgemäß“ heißt: wie verordnet

Die Ausnahme setzt voraus, dass das Medikament für die betreffende Person verschrieben wurde und entsprechend der ärztlichen Anweisung eingenommen wird. Eine eigenmächtige Erhöhung der Dosis, eine andere Einnahmeform oder der zusätzliche Konsum von nicht verschriebenem Cannabis können die rechtliche Beurteilung verändern. Auch Alkohol oder andere sedierende Medikamente können das Risiko deutlich erhöhen.



Praktisch heißt das: Verordnung und Einnahmeplan sollten zusammenpassen. Wer die Dosis gerade verändert hat oder die Wirkung noch nicht einschätzen kann, sollte besonders vorsichtig sein und vorerst nicht fahren. Bei Unsicherheit ist die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt die richtige Anlaufstelle.

Medizinalcannabis seit 2024: Was hat sich geändert?

Seit dem 1. April 2024 ist Cannabis in Deutschland neu geregelt. Medizinalcannabis fällt nicht mehr unter das Betäubungsmittelgesetz, sondern wird insbesondere durch das Medizinal-Cannabisgesetz geregelt. Das erleichtert unter anderem die Verschreibung und Abgabe im medizinischen Rahmen. Es ändert jedoch nicht den Grundsatz, dass eine Person nur dann fahren darf, wenn sie dazu tatsächlich in der Lage ist.

Die Entkriminalisierung bestimmter Formen des Cannabiskonsums ist deshalb nicht mit einer allgemeinen Erlaubnis zum Fahren gleichzusetzen. Im Straßenverkehr gelten eigene Regeln. Für Beschäftigte gilt ebenfalls: Die rechtliche Einordnung als verschriebenes Medikament beseitigt nicht die Pflicht, bei der Arbeit sicher und einsatzfähig zu sein.

Verkehrskontrolle auf dem Arbeitsweg: Was passiert?

Eine **Verkehrskontrolle auf dem Arbeitsweg** unterscheidet sich rechtlich nicht grundsätzlich von einer Kontrolle in der Freizeit. Die Polizei kann bei Verdacht auf eine Fahrt unter Drogeneinfluss weitere Maßnahmen veranlassen. Ein Schnelltest ist dabei nicht dasselbe wie der maßgebliche Nachweis im Blut. Ob eine Blutprobe angeordnet wird und welche Folgen ein Ergebnis hat, hängt von der konkreten Situation ab.

Wer Medizinalcannabis einnimmt, kann im Fall einer Kontrolle ruhig und sachlich erklären, dass eine ärztliche Verordnung besteht. Sinnvoll kann es sein, einen Nachweis über die Verordnung und die aktuelle Dosierung

mitzuführen. Das ersetzt keine Prüfung der Fahrtüchtigkeit und verhindert nicht automatisch weitere Maßnahmen. Bei einem rechtlichen Verfahren sollte man sich individuell beraten lassen.

Wichtig: Der Arbeitgeber wird nicht automatisch über eine Verkehrskontrolle informiert. Anders kann es aussehen, wenn ein Unfall während einer dienstlichen Fahrt passiert, ein Arbeitsausfall entsteht oder die berufliche Tätigkeit unmittelbar betroffen ist. Dann können betriebliche Melde- und Klärungspflichten relevant werden.

Muss ich meinem Arbeitgeber von der Behandlung erzählen?

Eine Diagnose und die Einnahme eines verschriebenen Medikaments gehören grundsätzlich zur Privatsphäre. Beschäftigte müssen ihrem Arbeitgeber nicht pauschal jede Erkrankung oder jedes Medikament offenlegen. Der Arbeitgeber darf aber erwarten, dass Beschäftigte ihre Arbeit sicher erledigen und andere nicht gefährden.

Entscheidend ist deshalb nicht allein, ob ein Rezept existiert, sondern ob die Behandlung die konkrete Tätigkeit beeinflusst. Wer am Schreibtisch arbeitet und keine Nebenwirkungen bemerkt, ist anders zu beurteilen als jemand, der einen Gabelstapler steuert, Maschinen bedient oder beruflich Personen befördert.

Privatsphäre schützt nicht vor der Rücksichtnahmepflicht

Die Rücksichtnahmepflicht bedeutet nicht, dass Beschäftigte vorsorglich ihre gesamte Krankengeschichte offenlegen müssen. Sie bedeutet aber: Wer merkt, dass er oder sie nicht sicher arbeiten kann, darf die Gefahr nicht ignorieren. Bei deutlicher Benommenheit, Schwindel oder Konzentrationsproblemen ist es keine gute Lösung, trotzdem eine Maschine zu bedienen oder eine dienstliche Fahrt anzutreten.

In solchen Fällen sollte die unmittelbare Gefahr angesprochen werden – zum Beispiel: „Ich kann die Maschine heute aus gesundheitlichen Gründen nicht sicher bedienen.“ Eine Diagnose muss dafür nicht automatisch genannt werden. Welche Informationen im Einzelfall nötig sind, hängt von der Tätigkeit und der konkreten Gefährdung ab.

Betriebsarzt: ein sicherer Weg, wenn Fragen offen sind

Wenn die Wirkung eines Medikaments mit der Arbeit kollidieren könnte, ist der Betriebsarzt oft die passende erste Anlaufstelle. Beschäftigte können dort vertraulich klären, ob eine Tätigkeit mit der Behandlung vereinbar ist oder ob vorübergehend Anpassungen nötig sind. Das kann besonders bei Schichtarbeit, Maschinenbedienung, Fahrdiensten oder Tätigkeiten mit Verantwortung für andere wichtig sein.

Betriebsärztinnen und Betriebsärzte unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht. Gesundheitsdaten und Diagnosen werden grundsätzlich nicht einfach an den Arbeitgeber weitergegeben. Für arbeitsmedizinische Vorsorge erhält der Arbeitgeber üblicherweise eine Vorsorgebescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Vorsorge stattgefunden hat – nicht die Diagnose oder der vollständige Gesprächsinhalt.

Je nach Anlass kann der Arbeitgeber eine Aussage zur Einsatzfähigkeit oder zu Einschränkungen benötigen. Welche Informationen weitergegeben werden dürfen, hängt vom konkreten Verfahren und gegebenenfalls von einer Einwilligung ab. Beschäftigte können zu Beginn ausdrücklich fragen: „Was erfahren mein Arbeitgeber und meine Führungskraft aus diesem Gespräch?“

Sicherheitsrelevante Tätigkeiten und DGUV Vorschrift 1

Für alle Beschäftigten gilt: Sie müssen bei der Arbeit auf die eigene Sicherheit und die Sicherheit anderer achten. Die DGUV Vorschrift 1 konkretisiert diese Pflichten. Nach 1a-stellenmarkt.de § 15 müssen Versicherte unter anderem für die eigene Sicherheit und Gesundheit sowie für die anderer Personen Sorge tragen. § 7 verpflichtet den Unternehmer, Aufgaben nur Personen zu übertragen, die dafür geeignet sind.

Das ist kein pauschales Verbot von Medizinalcannabis am Arbeitsplatz. Es geht um die konkrete Fähigkeit, eine Aufgabe sicher auszuführen. Bei Tätigkeiten mit hohem Gefährdungspotenzial ist der Spielraum kleiner: Schon eine leichte Einschränkung kann erhebliche Folgen haben.

- **Führen von Fahrzeugen:** Dienstwagen, Lieferfahrzeuge und Flurförderzeuge erfordern sichere Reaktion und Aufmerksamkeit.
- **Maschinenarbeit:** Benommenheit oder verzögerte Reaktionen können zu schweren Verletzungen führen.
- **Arbeiten in der Höhe:** Schwindel oder Gleichgewichtsstörungen erhöhen das Absturzrisiko.
- **Verantwortung für andere:** Das betrifft zum Beispiel Betreuung, Pflege oder bestimmte Tätigkeiten im Gesundheitsbereich.

Wer eine solche Aufgabe nicht sicher ausführen kann, sollte sie nicht übernehmen. Eine Führungskraft kann bei konkreten Anzeichen einer Gefährdung einschreiten und eine Person vorübergehend von einer Aufgabe abziehen. Das ist nicht automatisch eine Bestrafung, sondern kann eine Schutzmaßnahme sein.

So gehen Beschäftigte praktisch vor

1. **Einnahmeplan einhalten:** Dosis oder Einnahmezeit nicht eigenmächtig ändern. Bei Nebenwirkungen medizinischen Rat einholen.
2. **Wirkung beobachten:** Besonders nach Behandlungsbeginn oder einer Dosisänderung nicht fahren und keine gefährlichen Aufgaben übernehmen, solange die Wirkung nicht verlässlich eingeschätzt werden kann.
3. **Fahrtüchtigkeit ernst nehmen:** Bei Benommenheit, Schwindel oder deutlich verlangsamten Reaktionen kein Fahrzeug führen – auch nicht auf dem kurzen Weg zur Arbeit.
4. **Betriebsarzt nutzen:** Bei Unsicherheit über eine konkrete Tätigkeit vertraulich arbeitsmedizinischen Rat einholen.
5. **Nur nötige Informationen teilen:** Im Betrieb zunächst die konkrete Einschränkung oder Sicherheitsfrage ansprechen. Eine Diagnose muss nicht ungefragt gegenüber dem ganzen Team offengelegt werden.

Hilfsmittel zur Vorbereitung

Wer eine Behandlung mit Medizinalcannabis erwägt oder bereits erhält, sollte medizinische Fragen mit einer Ärztin oder einem Arzt besprechen. Als Vorbereitung kann ein **medizinischer Fragebogen bei Releaf** dabei helfen, Beschwerden und Behandlungsziele strukturiert festzuhalten. Eine Sortendatenbank wie die **Releaf Sortendatenbank** kann Informationen zu verfügbaren Sorten bündeln. Solche Angebote ersetzen weder eine ärztliche Verordnung noch eine individuelle Einschätzung zu Nebenwirkungen, Fahrtüchtigkeit oder Arbeitssicherheit.

Die wichtigsten Antworten auf einen Blick

- Der **3,5 ng/ml THC-Grenzwert** steht in § 24a Abs. 1a StVG und betrifft grundsätzlich den THC-Wert im Blutserum.
- Bei bestimmungsgemäßer Einnahme von verschriebenem Medizinalcannabis greift die Grenzwert-Ordnungswidrigkeit nicht in gleicher Weise.
- Ein Rezept schützt nicht vor Folgen, wenn die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist oder andere Straftatbestände erfüllt sind.
- Auf dem Arbeitsweg gelten dieselben Verkehrsregeln wie sonst auch. Eine Kontrolle informiert den Arbeitgeber nicht automatisch.
- Im Job zählt, ob die konkrete Tätigkeit sicher ausgeführt werden kann. Bei Fahr-, Maschinen- oder anderen Risikotätigkeiten ist besondere Vorsicht nötig.
- Der Betriebsarzt kann vertraulich beraten; Diagnosen unterliegen grundsätzlich der Schweigepflicht.

Unterm Strich: Der Grenzwert ist für Menschen mit ärztlich verordnetem Medizinalcannabis nicht die ganze Geschichte. Maßgeblich sind die bestimmungsgemäße Einnahme und die tatsächliche Fahrtüchtigkeit. Im Beruf gilt derselbe praktische Grundsatz: Privatsphäre wahren, aber eine erkennbare Gefahr für sich oder andere nicht übergehen.

